

Geschäftsordnung

der CDU- Fraktion der Gemeindevertretung in Seeheim-Jugenheim

Inhalt

- § 1 Ziele und Aufgaben
- § 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten
- § 3 Organe der Fraktion
- § 4 Die Fraktionsversammlung
- § 5 Der Fraktionsvorstand
- § 6 Aufgaben des Vorsitzenden
- § 7 Beschlüsse
- § 8 Wahlen
- § 9 Anträge und Anfragen
- § 10 Ordnungsmaßnahmen
- § 11 Finanzen
- § 12 Datenschutzrechtliche Regelungen
- § 13 Änderung der Geschäftsordnung
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Ziele und Aufgaben der Fraktion

1. Ziel der Arbeit der Fraktion ist, die kommunale Selbstverwaltung in ihrem Bereich nach den Grundsätzen, insbesondere den kommunalpolitischen Leitsätzen der CDU Hessen zu verwirklichen.
2. Aufgabe der Fraktion ist es:
 - 2.1 die Wünsche der Bürgerschaft aufzunehmen und eine lebendige Verbindung mit der Bürgerschaft und der Körperschaft der Gemeinde herzustellen,
 - 2.2 die Bürgerschaft und insbesondere den Gemeindeverband der CDU über ihre Politik zu informieren,
 - 2.3 eine einheitliche Willensbildung der Mitglieder herbeizuführen und ein geschlossenes Auftreten der Fraktion zu fördern.
3. Bei der Erfüllung dieser Leitsätze achtet die Fraktion das persönliche Gewissen des Einzelmitgliedes. Sie lehnt den Fraktionszwang ab. Mitglieder, die sich in wesentlichen Fragen Fraktionsbeschlüssen nicht anschließen können, sind gehalten, ihre abweichende Auffassung entweder der Fraktion oder dem Fraktionsvorstand rechtzeitig, d. h. 48 Stunden vor den Sitzungen der Gemeindevertretung mitzuteilen.

§ 2 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Die in die Gemeindevertretung gewählten Mandatsträger der CDU bilden für die Dauer der Wahlperiode die CDU- Fraktion. Andere Mandatsträger können als Mitglieder oder Hospitanten in die Fraktion aufgenommen werden, wenn zwei Drittel der Fraktionsmitglieder zustimmen. Bei der Feststellung der Mindeststärke für Fraktionen nach der HGO zählen Hospitanten nicht mit.
2. Alle Mitglieder der Fraktion sind zu gewissenhafter und verantwortungsbewusster Mitarbeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen der Fraktion teilzunehmen. Im Falle begründeter Verhinderung ist der Fraktionsvor-

sitzende oder der Fraktionsgeschäftsführer rechtzeitig zu verständigen.

Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein Fraktionsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen muss.

4. Die Mitglieder sind gehalten, in allen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, Arbeitskreise und sonstiger gemeindlicher Gremien, denen sie angehören, die Gesamtlinie der Fraktion zu vertreten und zu fördern.
Wichtige Vorkommnisse und Entscheidungen von politischer Bedeutung sind unverzüglich dem Fraktionsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mitzuteilen. Mitglieder, welche aus wichtigen Gründen an einer Ausschusssitzung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, rechtzeitig mit Weitergabe der Einladung bzw. Tagesordnung für ihre Vertretung zu sorgen. In allen Fällen einer möglichen Befangenheit hat ein Fraktionsmitglied dies der Fraktion mitzuteilen.
5. Die Fraktionsmitglieder dürfen nur mit ausdrücklichem Auftrag des Fraktionsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter Verhandlungen führen oder Abmachungen treffen, die von der Fraktion zu fällende Entscheidungen beeinflussen könnten oder ihnen vorgreifen.
6. Alle Mitglieder sind Mitglieder der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU Hessen und zum Bezug der „Kommunalpolitischen Blätter“ berechtigt. Anfallende Kosten hierfür werden von der Fraktion übernommen. Der Fraktionsvorsitzende und seine Stellvertreter sind berechtigt, die Dienstleistungen der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU Hessen in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Organe der Fraktion

Organe der Fraktion sind:

1. Die Fraktionsversammlung (§ 4)
2. Der Fraktionsvorstand (§ 5)
3. Die/Der Fraktionsvorsitzende (§ 6)
4. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister (§ 5 Nr. 1)

§ 4 Die Fraktionsversammlung

1. Die Fraktionsversammlung bestimmt die Grundlinien der Politik der Fraktion und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen.
2. Sie wählt den Vorstand und bestimmt die auf die Fraktion entfallenden Beigeordneten sowie die Mitglieder der Ausschüsse und Arbeitskreise durch Mitglieder der Fraktion. Das Gleiche gilt für die von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Mitglieder in anderen Gremien, Kuratorien, Aufsichtsräten pp. Außerdem wählt sie zwei Kassenprüfer. Vorstandsmitglieder dürfen als Prüfer nicht bestellt werden. Die Fraktion kann Sprecher für die Ausschüsse benennen.
3. Die Fraktionsversammlung kann entweder als – in der Regel nichtöffentliche - Sitzung unter tatsächlicher Anwesenheit der Fraktionsmitglieder, der Hospitanten, der Mitglieder des Gemeindevorstands und der sonstigen Personen i.S.v. § 36a Abs. 1 Satz 5 HGO oder im Wege elektronischer Kommunikation (Video- oder Telefonkonferenzen) durchgeführt werden. Mischformen von Sitzungen mit elektronischer Teilnahme (Zuschaltung über Bildtelefonie oder Telefonie in eine Sitzung) einzelner Mitglieder, Hospitanten und Gäste sind zulässig. Die Durchführung von Video- oder Telefonkonferenzen darf Fraktionsmitglieder nicht in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigen. Die Fraktionsversammlung im Wege von Video- oder Telefonkonferenzen setzt mindestens voraus:

- (1) Die Teilnehmer an der Fraktionsversammlung müssen eindeutig identifizierbar sein. Der Fraktionsvorsitzende legt Art und Format der elektronischen Kommunikation samt den Zugangsmöglichkeiten (z.B. Codes) fest.
- (2) Der/die Fraktionsvorsitzende, bzw. im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, moderiert die Versammlung, teilt die Redezeiten zu, schaltet zu diesem Zweck erforderlichenfalls den Ton aus oder ab und sorgt für die Sichtbarkeit des jeweils Sprechenden und dafür, dass in Textform eingereichte Beiträge, Fragen usw. von der Versammlung zur Kenntnis genommen, dazu von den übrigen Teilnehmern Stellungnahmen abgegeben und gegebenenfalls beantwortet werden können.
- (3) Die Teilnehmer an der Fraktionsversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation bestätigen, dass innerhalb des von ihnen verantworteten Bereichs keine Dritten unbefugt den Verlauf der Versammlung verfolgen können, dass keine Mitschnitte gefertigt werden und die Vertraulichkeit der Verhandlungen gesichert ist.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt entweder durch Wortbeiträge innerhalb der Video-/Telefonkonferenz oder durch eine für alle empfang- und sichtbare Textnachricht. Geheime Abstimmungen sind über Video-/Telefonkonferenzen unzulässig.
- (5) Mitschnitte der Wort- oder Bildbeiträge sind unzulässig. Textnachrichten oder -beiträge im Rahmen der Videokonferenz müssen unverzüglich gelöscht werden, soweit sie für die weitere Fraktionsarbeit (z.B. zur Dokumentation von Abstimmungen) nicht mehr benötigt werden und inhaltlich ausgewertet wurden. Eine Weitergabe von Textnachrichten oder -beiträgen an Dritte erfolgt nicht. Die Speicherung beschränkt sich ausschließlich auf den übergangsweisen Zweck zur Förderung der Fraktionsarbeit.
4. Die Fraktionsversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einladung hat unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Die Beschlussfassung über Punkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss aller anwesenden Mitglieder erfolgen. Soll über den Ausschluss eines Fraktionsmitgliedes beschlossen werden, so beträgt die Ladungsfrist mindestens acht Tage. Das Gleiche gilt für Abwahlen. Der Versand von Einladungen erfolgt in der Regel per Mail.
- Zur ersten Sitzung der Fraktion nach einer Kommunalwahl lädt die/der CDU-Gemeindeverbandsvorsitzende ein. Er leitet auch die Sitzung bis nach der Wahl des Fraktionsvorsitzenden.
5. Die Fraktionsversammlung tritt vor jeder Sitzung der Gemeindevertretung zusammen. Sie kann darüber hinaus jederzeit zur Beratung wichtiger Fragen einberufen werden.
- Sie muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Versammlung – unter Angabe der Tagesordnung – verlangt.
- Die Fraktionsversammlung ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.
- Kann über einen Tagesordnungspunkt wegen Beschlussunfähigkeit der Versammlung nicht entschieden werden, so muss er erneut als erster Punkt auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Versammlung gesetzt werden, mit dem ausdrücklichen Zusatz, dass über diesen Tagesordnungspunkt auch entschieden wird, wenn die Versammlung nicht beschlussfähig sein sollte.

6. Die Versammlung berät die Tagesordnung der Gemeindevertretung . Sie bestimmt die Stellungnahme der Fraktion zu den Tagesordnungspunkten der Gemeindevertretung und die Redner.
7. Zu den Fraktionssitzungen sollen außer den Mitgliedern beratend eingeladen werden:
 - a) der Bürgermeister, sofern er der CDU angehört,
 - b) die/der Gemeindeverbandsvorsitzende der CDU
 - c) die Beigeordneten des Gemeindevorstandes sofern sie der CDU angehören.
 - d) die über die CDU-Listen gewählten Ortsbeiräte
 Darüber hinaus steht es der Fraktion frei, nach Bedarf weitere Personen, die nicht Mitglieder der Fraktion sind, zu den Fraktionssitzungen einzuladen. Ob und wann dieser Personenkreis eingeladen wird, entscheidet der Vorsitzende. Fraktionsversammlungen sind parteiöffentlich, Anmeldung beim Vorsitzenden erforderlich.
Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Fraktion.
8. Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung waren oder sein sollen, so haben die in Nr. 7 dieser Vorschrift genannten Personen außer den Mitgliedern des Gemeindevorstandes, den Sitzungsraum zu verlassen. Der Vorsitzende hat für die Beachtung dieser Bestimmung Sorge zu tragen.
9. Über jede Sitzung der Fraktion ist ein Beschlussprotokoll mit Abstimmungsergebnis zu führen. Die Protokolle sind vor den Ausschuss- bzw. der Gemeindevertretungssitzung per Mail zu verschicken.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 der/dem Vorsitzenden,
 - 1.2 mindestens 2 gleichberechtigten Stellvertretern,
 - 1.3 dem Schriftführer
 - 1.4 dem Schatzmeister,
2. Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Für Abwahlen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder notwendig.
3. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden – bei Verhinderung von einem Stellvertreter/in – unter Angabe der Tagesordnung möglichst drei Tage vor dem Sitzungstermin einberufen. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss er einberufen werden. Der Vorstand soll einmal pro Quartal zusammentreten.
4. Der Vorstand bereitet die Fraktionssitzungen vor und führt die Geschäfte der Fraktion.
5. Der Vorstand hat der Fraktionsversammlung in der nächstfolgenden Sitzung über seine Beschlüsse und Empfehlungen zu berichten.
6. Der Vorstand kann jederzeit zu den Sitzungen der Fraktionsversammlung Gäste hinzuziehen
7. Der Vorstand ist verpflichtet, der Fraktionsversammlung am Ende jeder Wahlperiode über seine Tätigkeit und die Kassenlage durch den Vorsitzenden zu berichten. Dem Bericht soll eine Kassenprüfung vorausgehen.

§ 6 Der Vorsitzende

1. die/der Vorsitzende vertritt die Fraktion nach innen und außen. Im Verhinderungsfalle vertritt ein Mitglied des Vorstandes.
2. Er hat die Verpflichtungen nach § 4 Nr. 3 der Geschäftsordnung einzuhalten.

3. Der Vorsitzende erstattet der Fraktion jährlich einen Tätigkeitsbericht und sorgt für die Berichterstattung im Kassen- und Rechnungswesen. Er ist nachweispflichtig über die bestimmungsgemäße Verwendung der öffentlichen Gelder.
4. Der Vorsitzende hält Kontakt mit der Kommunalpolitischen Vereinigung der CDU Hessen und deren Kreisvereinigungen. Die ihm zugehenden Informationen hat er unverzüglich der Fraktion bzw. je nach Sachverhalt den zuständigen Fraktionsmitgliedern zuzuleiten. Er kann mit dieser Aufgabe auch ein Mitglied der Fraktion beauftragen.

§ 7 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Geheime Abstimmung ist unzulässig.
2. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

§ 8 Wahlen

1. Gewählt wird schriftlich und geheim.
2. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Nein – Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
3. Wird die Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
4. Für Wahlen sind einheitliche Stimmzettel zu verwenden.
5. Bei Gegenvorschlägen erfolgt Einzelwahl, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen; für die Stichwahl genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 9 Anträge und Anfragen

Für Anträge und Anfragen der CDU-Fraktion, die Mitglieder in eine Sitzung der Gemeindevertretung einbringen wollen, gilt Folgendes:

- a) Einreichung mit kurzer Begründung an den Vorstand;
- b) Beratung im Vorstand und Erarbeitung einer Empfehlung;
- c) Beratung und Beschlussfassung in der Fraktionsversammlung.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zuwider handeln, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind:

1. die Missbilligung eines Verhaltens,
2. die Auferlegung einer Buße bis zur Höhe einer monatlichen Aufwandsentschädigung,
3. der Ausschluss aus der Fraktion.

Über die Verhängung einer solchen Maßnahme **beschließt die Fraktionsversammlung** mit den Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder der Fraktion nach Anhörung des Betroffenen. Die Beschlüsse über die Ordnungsmaßnahmen ist zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.

§ 11 Finanzen

1. Die Deckung der Kosten, die durch die Arbeit der Fraktion entstehen, wird durch Fraktionsbeschluss geregelt.
2. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Er ist dem Vorstand und der Fraktion gegenüber rechenschaftspflichtig.
3. Die gewählten Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse und teilen das Ergebnis der Fraktion mit. Diese beschließt über die Entlastung, die von den Kassenprüfern zu beantragen ist.
4. Über die Verwendung der der Fraktion von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Mittel ist der Fraktionsvorsitzende nachweispflichtig. Er hat dem Bürgermeister zu versichern, dass die Haushaltsmittel und Sachleistungen bestimmungsgemäß, d. h. nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, verwendet worden sind, und die entsprechenden Nachweise zu führen.

§ 12 Datenschutzrechtliche Regelungen

1. Der Fraktionsvorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i. S. d. DSGVO, BDSG und HDSIG) die Vorschriften des Datenschutzgesetzes beachtet werden. Hierzu gehören insbesondere die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und bei Auflösung der Fraktion die Löschung, die aus der Fraktionsarbeit erlangten, personenbezogenen Daten.
2. Weiterhin hat der Fraktionsvorsitzende für die sorgfältige Aufbewahrung und den Umgang mit fraktionsbezogenen Unterlagen (z. B. Verwendungsnachweise, Kontenführung etc.) Sorge zu tragen.

§ 13 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann mit zweidrittel Mehrheit geändert werden mit Ausnahme der in § 2 Nr. 1 Sätze 1 und 2 und § 10 bestimmten Fälle.

§ 14 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Geschäftsordnungen außer Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 28. März 2021

gez. CDU-Fraktionsvorsitzender